

BStGer RH.2016.13 vom 18. Oktober 2016

Bundesstrafgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2016.13

FR: TPF RH.2016.13 du 18 octobre 2016

IT: TPF RH.2016.13 del 18 ottobre 2016

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der

- 4 -

Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

E. 2.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

(Verwal- tungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

E. 2.2

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 22. September 2016 schriftlich eröffnet (act. 3.6). Seine am 3. Okto- ber 2016 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 3

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfah- rens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u. a. die Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2016.10 vom 6. September 2016, E. 2; RH.2016.7 vom 2. August 2016, E. 4.2).

- 5 -

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es bestehe nur geringe bzw. gar keine Fluchtgefahr. Die Auslieferungshaft erweise sich daher als unverhältnismäs- sig. Der mit ihr angestrebte Zweck lasse sich allenfalls durch mildere Mass- nahmen erreichen (act. 1, Rz. 14 ff.).

E. 4.2

Wie eingangs erwähnt, rechtfertigt sich eine Entlassung aus der Ausliefere- rungshaft nur unter sehr strengen Voraussetzungen (siehe E. 3). Damit soll sichergestellt werden, dass die Schweiz ihren staatsvertraglichen Pflichten zur Auslieferung nachkommen kann (siehe hierzu zuletzt u. a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2016.7 vom 2. August 2016, E. 4.2). Der Be- schwerdegegner sieht – entgegen den Bestreitungen des Beschwerdefüh- rers – im Umstand, dass seine Beschwerde gegen den ihn betreffenden Aus- lieferungsentscheid mit Entscheid vom 20. September 2016 abgewiesen wurde und dass der Vollzug der Auslieferung damit möglicherweise kurz be- vorsteht, eine erhöhte Fluchtgefahr. Die Konkretisierung der kurz bevorste- henden Möglichkeit einer Auslieferung dürfte die Motivation des Beschwer- deführers, sich allenfalls durch Flucht einer Auslieferung zu entziehen, tat- sächlich erhöhen. Entscheidend ist vorliegend jedoch die seit den mutmass- lich begangenen Delikten, welche Anlass zur Auslieferung geben (siehe hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.148 vom 20. Sep- tember 2016, E. 3.5), vergangene Zeit. Gewisse Staaten, darunter auch Nachbarstaaten der Schweiz, kennen wesentlich kürzere Verjährungsfristen und sind in alleiniger Anwendung von Art. 10 EAUe allenfalls nicht wie die Schweiz gestützt auf Art. IV Abs. 1 ZV EAUe an das in Deutschland geltende Verjährungsrecht gebunden. Durch Flucht in eines dieser

Länder könnte sich der Beschwerdeführer einer Auslieferung endgültig entziehen. Da spielt es dann auch keine Rolle mehr, dass eine solche Flucht die verfahrensrechtliche Stellung des Beschwerdeführers im ersuchenden Staat allenfalls verschlechtert (vgl. hierzu die verschiedenen Vorbringen des Beschwerdeführers in act. 1, Rz. 21 ff.; act. 5, Rz. 12 ff.). Die vom Beschwerdeführer in seiner Replik gemachten Ausführungen, wonach eine Schriftensperre die legale Einreise in ein solches Land verhindern könne (act. 5, Rz. 8 f.), sind ebenfalls nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer ist nicht schweizerischer, sondern deutscher Staatsangehöriger. Die schweizerischen Behörden können es den deutschen Behörden nicht verbieten, allenfalls neue Reisepapiere auszustellen (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B_48/2012 vom 13. Februar 2012, E. 6.2).

- 6 -

E. 5

Stichhaltige Gründe, weshalb sich die vorliegend angeordnete Auslieferungshaft als unzulässig oder als unverhältnismässig erweisen würde, werden vom Beschwerdeführer somit keine geltend gemacht. Den Akten können auch sonst keine solchen entnommen werden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.